

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 208 "Industriezentrum II"
der Gemeinde Herzebrock

Der Rat der Gemeinde Herzebrock hat in seiner Sitzung am 26.06.
1984 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 208 zu ändern.

Auf dem Grundstück Gemarkung Herzebrock, Flur 37, Flurstück 296
(früher 257) wird die festgesetzte Baugrenze entlang der Diesel-
straße in einem Teilbereich bis auf 3,50 m an die Straße heran-
gerückt.

Das o. a. Grundstück ist mit einem Betriebsgebäude bebaut. Der Ge-
bäudeabstand zur Dieselstraße beträgt derzeit ca. 11,75 m. Die
Werkhalle muß aus betrieblichen Gründen erweitert werden. Die
dafür erforderlichen überbaubaren Flächen stehen weder im nord-
westlichen Grundstücksteil wegen der Hochspannungsfreileitung
noch im südöstlichen Bereich wegen der Eigentumsgrenze zur Ver-
fügung. Die Gebäudeerweiterung kann daher nur im straßenseitigen
Bereich erfolgen unter der Voraussetzung, daß die Baugrenze wie
o. a. geändert wird.

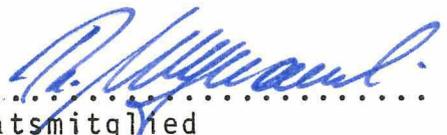
Um in diesem Bereich Verkehrsbehinderungen auf der Dieselstraße
durch Ladevorgänge zu vermeiden, wird der Grundstücksanschluß
an die Straße in dem geänderten Abschnitt durch lückenlose Ein-
friedigung unterbunden.

Die Änderung berührt die Grundzüge der Planung nicht. Sie wird
demgemäß im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG durchgeführt.

Herzebrock, den **-4. SEP. 1984**

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:


.....
Bürgermeister


.....
Ratsmitglied